



Altersmedizin und Pflege – vom Patienten zum Objekt?

XXVIII. Kölner Symposium

Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V.



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Pflegedokumentation

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Art. 1 und 2 GG:

- Die Würde des Menschen ist unantastbar
- Allgemeine Handlungsfreiheit
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Unverletzlichkeit der Freiheit der Person
- Eingriffe in diese Rechte nur auf Grund eines Gesetzes, hier speziell § 1906 BGB!

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Exkurs:

Wie auf der vorangegangenen Folie dargestellt, geht es nachfolgend speziell um den Anwendungsbereich des § 1906 BGB, der im Rahmen der sog. Eigengefährdung Anwendung findet. Im Rahmen der sog. Fremdgefährdung finden die jeweiligen Landesrechte Anwendung (in Hessen z.B. das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz – HFEG).

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Selbstbestimmte Lebensführung ist ein sehr hohes Gut. Freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen (nachfolgend FEM) sind erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen.



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Es geht im Ergebnis um eine Gratwanderung zwischen Schutz und Freiheit, die fachlich fundiert bewertet und entschieden werden muss.



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Es kann und darf sich dabei niemals um sog.
Routinemaßnahmen handeln (dazu unten mehr).

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Von freiheitsentziehenden Maßnahmen i.S.v. § 1906 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 GG spricht man, wenn ein Bewohner gegen seinen natürlichen Willen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise in seiner Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Ist der Bewohner bzw. die Bewohnerin mit einer solchen Maßnahme einverstanden, liegt keine freiheitsentziehende Maßnahme vor. Abgestellt wird hierbei auf die natürliche Einsichts- bzw. Urteilsfähigkeit der jeweiligen Person. Geschäftsfähigkeit ist dabei keine Voraussetzung.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Einsichts- bzw. Urteilsfähigkeit liegt dann vor, wenn der Betroffene Wesen, Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahme erfasst und in der Lage ist, seinen Willen nach dieser Erkenntnis auszurichten

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Die Erklärung muss nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich erfolgen. Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt sich die Schriftform bzw. bei mündlichem Einverständnis die Hinzuziehung eines Zeugen (nebst Anfertigung eines Vermerks). Auch schlüssiges Verhalten kann eine Einwilligung im o.a. Sinne begründen, wenngleich es dabei leicht zu Missverständnissen oder Fehlinterpretationen kommen kann.



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Betroffene sind grundsätzlich vor der Einwilligung über Intensität und Dauer der geplanten Maßnahme aufzuklären.



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Eine pauschale Einwilligung in jegliche Art von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen rechtfertigt die Vornahme einer einzelnen Maßnahme nicht. Sofern sich die Maßnahme nach Art und Dauer ändert, ist eine erneute Einwilligung notwendig.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen. Damit entfällt für die Zukunft die Rechtfertigung der Maßnahme. Problematisch sind die Fälle, in denen zunächst eine Einwilligung vorliegt, der Betroffene infolge einer Erkrankung (z.B. aus dem demenziellen Formenkreis) seine natürliche Einsichts- bzw. Urteilsfähigkeit verliert. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass dann auch die Einwilligung nicht mehr existiert.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Weiterhin liegt dann keine freiheitsentziehende Maßnahme vor, wenn sich eine Person aus freiem Willen nicht mehr ausreichend bewegen kann, um das Bett zielgerichtet zu verlassen. Beispiel: Eine Person ist gesundheitsbedingt nicht mehr selbstständig fähig sich fortzubewegen, ein Bettgitter, welches lediglich ein etwaiges Herausfallen verhindern soll, wäre hier keine freiheitsentziehende Maßnahme, da auch ohne das Bettgitter ein freiwilliges Verlassen des Bettes nicht möglich wäre.



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Alle Maßnahmen, die den betroffenen Bewohner bzw. die betroffene Bewohnerin daran hindern sollen seinen/ihren Aufenthaltsort zu verändern, stellen grundsätzlich freiheitsentziehende Maßnahmen dar, wie:

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

- Regelmäßiges Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen, wie z.B. durch
 - Aufstellen von Bettgittern;
 - Leibgurte oder andere Fixieruvorrichtungen an Stuhl oder Bett;
 - Absperrung des Zimmers oder der Station;
 - Komplizierte Schließmechanismen an der Tür;

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

- Vergabe von Medikamenten, z.B. von
 - Psychopharmaka oder
 - Schlafmittel

mit dem Ziel die Fortbewegungsfreiheit einzuschränken oder Ruhe in der Einrichtung herzustellen.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

- Sonstige Maßnahmen, wie z.B.
 - Arretieren des Rollstuhls;
 - Ausübung physischen oder psychischen Drucks (z.B. verbale Drohungen);
 - Wegnahme der Bekleidung, des Rollstuhls oder Gehwagens;
- Signalsender

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Genehmigung durch das Betreuungsgericht
(früher: Vormundschaftsgericht) gem. § 1906 BGB.
Es bedarf, wie oben bereits erwähnt, bei
Einwilligung des Bewohners in eine Maßnahme
nach § 1906 Abs. 1 bis Abs. 4 BGB keiner
Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Ist der Bewohner jedoch selbst nicht mehr einwilligungsfähig, muss als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme der Betreuer oder der ausdrücklich Bevollmächtigte zuvor in die Maßnahme einwilligen bzw. diese anordnen; dazu benötigt er (der Betreuer/Bevollmächtigte) zusätzlich eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht (vgl. § 1906 Abs. 2 S. 1 BGB).

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Der betreuungsgerichtliche Beschluss genehmigt die freiheitsentziehende Maßnahme, ordnet sie aber nicht an. Die Anordnung obliegt dem Betreuer/Bevollmächtigten. Die Umsetzung sodann obliegt den Pflege- bzw. Betreuungskräften.



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Achtung: Gerichtlich genehmigte FEM
sind auf das notwendige Maß zu
beschränken. (Dazu unten mehr)

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Bei Vorliegen einer gegenwärtigen konkrete Gefahr für den Betroffenen kann das Personal einer Einrichtung kurzfristig ohne das Vorliegen einer Einwilligung des Betreuers oder Bevollmächtigten freiheitsbeschränkende Maßnahmen vornehmen, da in diesen Fällen die Voraussetzung für einen rechtfertigen Notstand i.S.d. § 34 StGB vorliegen.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Betreuer oder Bevollmächtigte sind jedoch unmittelbar zu benachrichtigen, da die Voraussetzungen eines rechtfertigten Notstandes als Legitimation einer Freiheitsbeschränkung grundsätzlich nur bis zu dem Zeitpunkt vorliegen, in dem der Betreuer oder Bevollmächtigte hätte einwilligen können. Die Genehmigung ist nach § 1906 Abs. 2 S. 2 BGB unverzüglich nachzuholen.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Genehmigungspflichtig nach § 1906 Abs. 4 BGB sind Freiheitseinschränkungen, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig vorgenommen werden. Ein längerer Zeitraum liegt vor, wenn die in Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG angegebene Frist für Freiheitsentziehungen erreicht ist (= spätestens bis zum Ende des Tages nach Beginn der freiheitsbeschränkenden Maßnahme → hier gibt es unterschiedliche Sichtweisen).



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Ein regelmäßiger Freiheitsentzug liegt vor, wenn der Einschränkungsmechanismus stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass eingesetzt wird.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Achtung: Darüber hinaus erfasst § 1906 Abs. 4 BGB dem Wortlaut nach nur stationäre Einrichtungen - wie z.B. stationäre Einrichtungen der Altenhilfe und der Behindertenhilfe etc. Strittig ist die Frage, ob § 1906 Abs. 4 BGB auch im häuslichen Bereich Anwendung findet – z.B. wenn ein Pflegedienst FEM durchführt.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Die wohl meisten Betreuungsrichter/innen verneinen diese Frage.

Wichtig jedoch: Gleichwohl kann jedoch eine unsachgemäße Betreuung/Pflege bis hin zur Straftat vorliegen!!!



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Voraussetzung jeder Freiheitsentziehung ist zudem, dass die freiheitsentziehende Maßnahme oder Unterbringung im Interesse und zum Wohl des Bewohners erforderlich ist.



Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Erforderlich ist sie z.B., um etwa die krankheits- oder behinderungsbedingte Gefahr einer Selbsttötung oder erheblicher Gesundheitsbeschädigung abzuwenden.

Freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Die freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen zudem geeignet und erforderlich sein, den Schutz des Bewohners zu erreichen. Erforderlich ist die Maßnahme dann nicht, wenn durch ein milderes Mittel der Schutz genauso effektiv erreicht werden kann (z.B. geteilte Bettgitter mit der Möglichkeit, das Bett zu verlassen, Qualifikation des Pflegepersonals im Umgang mit problematischem Verhalten von Heimbewohnern etc.).

Pflegedokumentation

Zum Thema Entbürokratisierung der Pflegedokumentation wird auf die Initiative Ein-Step des Pflegebevollmächtigten hingewiesen (vgl. www.ein-step.de).

Anm.: Ein-STEP (Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation) ist eine Initiative des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung, Staatssekretär Karl-Josef Laumann zur Neuausrichtung der Dokumentationspraxis in der ambulanten und stationären Langzeitpflege.

Pflegedokumentation

Bei einer Pflegedokumentation handelt es sich im rechtlichen Sinne um eine Urkunde, der die Vermutung zugrunde liegt, dass diese richtig und vollständig ist.



Pflegedokumentation

Die Pflegedokumentation dient auch der
Beweissicherung und dem Leistungsnachweis.



Pflegedokumentation

Zudem stellt diese ein unerlässliches innerbetriebliches Kommunikationsinstrument dar und dient als Gedächtnisstütze. Mit ihrer Hilfe soll zielgerichtet die Einheitlichkeit und Kontinuität der pflegerischen Versorgung hergestellt werden.



Pflegedokumentation

Die Dokumentation hat daher richtig, vollständig, zeitnah und kontinuierlich zu erfolgen und dabei den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit zu folgen.

Pflegedokumentation

Wichtig: Es kommt im Ergebnis nicht auf die Quantität sondern auf die Qualität der Dokumentation an.

Pflegedokumentation im Kontext zu FEM

Welche Anforderungen sind hier aus ordnungsrechtlicher Sicht zu stellen?

Bevor auf die konkreten Inhalte (aus Sicht des Bundeslandes Hessen) eingegangen wird, ist zunächst zu erwähnen, dass das Thema Einzelleistungs- bzw. Durchführungsnachweise in diesem Kontext durchaus zwischen den Bundesländern heterogen gesehen wird (dazu gleich).

Pflegedokumentation im Kontext zu FEM

Anforderungen an die Betreuungs- und Pflegedokumentation aus hessischer Sicht (Auszüge aus dem veröffentlichten Prüfleitfaden).

Exkurs: Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht - ehemalige Heimaufsicht (Stichwort: Multi-professionelle Besetzung) und Umgang mit FEM (Stichworte: Ein Schwerpunktthema des Gesetzes, regelmäßige Schulungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Inhalt der Konzeption)

Pflegedokumentation im Kontext zu FEM

Auszüge aus dem Prüfleitfaden:

- Liegen die erforderlichen gerichtlichen Genehmigungen sowie die Anordnungen der Betreuer/Bevollmächtigten vor?
- In der Betreuungs- und Pflegeplanung wird die individuelle Situation, die die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zwingend erforderlich macht, im Sinne eines Auslösefaktors beschrieben.

Pflegedokumentation im Kontext zu FEM

Auszüge aus dem Prüfleitfaden:

- Vor der Einleitung von freiheitsentziehenden Maßnahmen werden Fallbesprechungen zur Prüfung von Alternativen durchgeführt und dokumentiert.
- Die Durchführung und Wirkung der Maßnahme wird unter Angabe der Genehmigung und des oder der für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen dokumentiert.

Pflegedokumentation im Kontext zu FEM

Die hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht fordert somit konkrete Durchführungsnachweise. Die Begründung liegt darin, dass es sich bei der Anwendung von FEM um erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen handelt und niemals Routinemaßnahmen darstellen (dürfen).

Pflegedokumentation im Kontext zu FEM

Weiterhin handelt es sich um die Durchführung von genehmigten bzw. angeordneten Tätigkeiten (vgl. insoweit auch die Auffassung der „juristischen Expertengruppe“ zum Thema Durchführungsnachweise in Sachen „Behandlungspflegerische Maßnahmen“). Anm.: Gleichwohl obliegt natürlich auch der Einrichtung respektive den Betreuungs- und Pflegekräften die Pflicht zur Prüfung und Beurteilung, ob die Maßnahme notwendig ist (d.h. es keine Alternativen gibt und wenn nein, auf das notwendige Maß tatsächlich beschränkt ist).

Pflegedokumentation im Kontext zu FEM

Im Ergebnis werden somit aus hessischer Sicht auch Durchführungsnachweise im Rahmen der Anwendung von freiheitsentziehenden bzw. beschränkenden Maßnahmen für notwendig erachtet.

Literaturverzeichnis

- Bachem/Börner/Jorzig, Notwendiger Umfang der Pflegedokumentation aus haftungsrechtlicher Sicht, in: Die Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht, Heft 03/2014, S. 130 f.
- BIVA – Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V., Freiheitsentziehende Maßnahmen, 2. Auflage 2015
- Börner/Crößmann/Ziller, Ratgeber Heimrecht, 2008
- Brucker, Pflegefachliche Fürsorge oder verselbstständigte Routine? Freiheitseinschränkende Maßnahmen in Heimen und Genehmigungspraxis der Betreuungsgerichte, in: PRO ALTER 2011, S. 47 f.
- BtPRAX, Online-Lexikon, Betreuungsrecht (Abruf: Oktober 2016)
- Ein-Step, Quelle aus dem Internet: www.ein-step.de
- Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Prüflleitfaden nach § 16 HGBP, Quelle aus dem Internet: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Pr%C3%BCfleitfaden_HGBP.pdf (Abruf: Oktober 2016)
- Höfert, Fixierung als „ultima ratio“, in: Heilberufe/Das Pflegemagazin 2013, S. 37 f.

Literaturverzeichnis

- Hoffmann/Klie, Freiheitsentziehende Maßnahmen, 2004
- Klie/Pfundstein: Münchener Studie, Freiheitsentziehende Maßnahmen in Münchener Pflegeheimen, in Hoffmann/Klie, Freiheitsentziehende Maßnahmen. Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen in Betreuungsrecht und –praxis, 2004, 75ff.;
- Köpke/Möhler/Abraham et al : Leitlinie FEM - Evidenzbasierte Praxisleitlinie Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege, 2. Auflage 2015, Universität zu Lübeck & Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Kreicker, RFID-Technik in der Dementenversorgung – Herausforderungen für das Betreuungsrecht, in: NJW 13/2009, S. 890 f.
- Leitfaden des Bayerischen Landespflegeausschusses, Verantwortungsvoller Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, 2015

Literaturverzeichnis

- May/Fröschle/Jochheim et al, Hessisches Curriculum zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen nach dem HGBP, Hrsg.: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Viol, ReduFix, Schulungsmaterial zur Schulungsinitiative zur Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Hessen, 2012
- Walther, Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB – Verfahren, Handlungskonzepte und Alternativen, BtPrax 6/2005



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit